



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 31. August 2023 durch

[...]

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen

und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Widerruf ihrer Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte.

Auf ihren Antrag hin erteilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit Bescheid vom 19. August 2020 die Erlaubnis nach § 12 ProstSchG zum Betrieb der Prostitutionsstätte „XXX“, A-Straße XXX, XXXXX Hamburg. Die Erteilung erfolgte unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Fachamt ein wirksam abgeschlossener Mietvertrag über die Prostitutionsstätte vorgelegt werde, erst im Anschluss dürfe die Prostitutionsstätte von der Antragstellerin betrieben werden. Das Betriebskonzept vom 8. Februar 2020 sowie die nachträglich gemachten Ergänzungen und Erläuterungen sind Bestandteile der Erlaubnis. Die Erlaubnis wurde weiter gemäß § 17 Abs. 1 ProstSchG mit der Auflage erteilt, dem Fachamt unverzüglich sämtliche wesentlichen Veränderungen des Betriebskonzepts sowie Veränderungen der antragstellenden Person, antragstellenden juristischen Person, Vertretung der juristischen Person, Stellvertretung, Betriebsleitung und Betriebsbeaufsichtigung mitzuteilen.

Nach dem von der Antragstellerin vorgelegten Betriebskonzept, ihren Ergänzungen und Erläuterungen ist die „Modellwohnung“ von Montag bis Sonntag, jeweils 0-24 Uhr ohne Pausen, geöffnet. (Einziger) Verantwortlicher während der Öffnungszeiten sei der Geschäftsführer der Antragstellerin, X. Y., der in der Regel von 14-22 Uhr anwesend sei. Dieser sei für die Betriebsleitung, die Beaufsichtigung, die Einhaltung des Hausrechts, die Einlasskontrolle und die Bewachung zuständig. Er kontrolliere auch die Anmelde- bzw. Aliasbescheinigungen der im Betrieb tätigen Prostituierten. Neben dem Geschäftsführer sei in der Regel von 8-14 Uhr eine Reinigungskraft anwesend. Im Betrieb seien maximal 20 selbstständig tätige Prostituierte gleichzeitig tätig. Das geplante Notrufsystem für die 20 Räume für sexuelle Dienstleistungen wurde mit einem Notrufknopf, der ein akustisches Signal auslöse, das an „Kollegen Mitarbeiter“ (im Sinne von allen anderen Prostituierten sowie Angestellten der Antragsgegnerin) gemeldet werde, beschrieben. Es seien immer mindestens zwei Prostituierte oder der Geschäftsführer anwesend. Wenn ein Notruf betätigt werde, werde der Polizeinotruf gewählt. Das komplette Haus sei kameraüberwacht und werde auch per Fernabfrage kontrolliert. Bei Problemen würden vom Personal oder den Frauen sofort der polizeiliche Notruf, die Wache vor Ort oder das Landeskriminalamt informiert. Zur Öffnung der Zimmertüren von innen wurde ausgeführt, dass die Zimmertüren

über ein Schließsystem mit einem Schließknopf von innen verfügten, ohne dass ein Schlüssel hierzu notwendig sei. Es solle fünf Sozialräume (Aufenthalts- und Pausenräume) für Prostituierte und Beschäftigte geben. Die Prostituierten hätten keine Möglichkeit, in dem Betrieb zu übernachten oder dort einen Tagesschlafplatz zu nutzen. Die private Nutzung der zur sexuellen Dienstleistung bestimmten Zimmer als Schlaf- oder Wohnraum sei mietvertraglich untersagt. Dies werde anhand des Kamerasystems über die Ankunfts- und Verlassenszeit des Hauses täglich überprüft. Als individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für Prostituierte und Beschäftigte wurde „Safe“ in „üblicher Safegröße“ benannt. Auf die Einhaltung der Kondompflicht werde durch Flyer und Plakate hingewiesen. Kondome, Gleitmittel und Hygieneartikel würden kostenlos bereitgestellt.

Die Antragstellerin legte im Folgenden zunächst keinen Mietvertrag vor.

In der Folgezeit kam es zu mehreren Polizeieinsätzen in der Prostitutionsstätte wegen Ausübung der Prostitution unter Verstoß gegen die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Während des Einsatzes am XX. August 2020 erschien der Geschäftsführer der Antragstellerin, der sich als Bewohner des Gebäudes vorgestellt habe. Bei der Überprüfungsmaßnahme am XX. November 2020 wurde der Geschäftsführer in einem Wohnbereich an der rückwärtigen Seite des Objekts angetroffen und über die bisherigen Feststellungen informiert. Laut Einsatzbericht erklärte er zunächst, dass der Hausmeister vor Ort erscheinen und sämtliche Türen öffnen werde. Nachdem er auf spätere Nachfrage angegeben habe, dass der Hausmeister nicht mehr erscheinen werde, wurden die Türen teilweise gewaltsam geöffnet. Bei der Überprüfung seien in den Zimmern mehrere weibliche Personen angetroffen worden, von denen einige angegeben hätten, ihren tatsächlichen Aufenthaltsort in der A-Straße XXX zu haben. Bei einer weiteren Kontrolle am XX. Mai 2021 seien unter anderem drei Frauen angetroffen worden, die nach Aufklärung über die seinerzeit geltenden Regelungen angegeben hätten, dass sie dies nicht gewusst hätten.

Mit zwei an die Antragstellerin gerichteten Schreiben vom 1. Oktober 2020 und 29. Juni 2021 teilte die Antragsgegnerin jeweils mit, dass der Betrieb von Prostitutionsstätten wieder gestattet sei. Gleichzeitig wies sie jeweils darauf hin, dass die Ausnahmeregelung zu § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG betreffend die Übernachtung in Prostitutionsstätten nunmehr wieder aufgehoben sei und die Nutzung der Räume als Schlaf- und Wohnräume nicht mehr möglich sei.

Nachdem die Antragsgegnerin die Antragstellerin mit Schreiben vom 23. August 2021 zur umgehenden Vorlage des Mietvertrags aufgefordert hatte, übersandte die Antragsgegnerin

mit Schreiben vom 24. August 2021 „in Erfüllung der aufschiebenden Bedingung“ den Mietvertrag über die Prostitutionsstätte, in dem als Mietbeginn den 1. August 2021 angegeben war.

Am 1. Dezember 2021 führten Mitarbeitende der Antragsgegnerin eine Kontrolle in der Prostitutionsstätte durch. Ausweislich der Dokumentation sowie Vermerken der Antragsgegnerin sei zunächst versucht worden, den Geschäftsführer der Antragstellerin telefonisch zu erreichen, was nicht gelungen sei. Die anwesenden Sexarbeitenden hätten zunächst keine verantwortliche Person benennen können und auf eine für Paketdienste angebrachte Telefonnummer verwiesen, unter der niemand erreichbar gewesen sei. Eine Person habe die Nummer eines Herrn B. mitgeteilt, der die Zimmervergabe organisiere. Dieser habe im Rahmen des Telefonats mitgeteilt, dass er der Hausmeister sei, jedoch nicht in Hamburg sei und nicht hinzukommen könne. Wenige Minuten später sei der Geschäftsführer der Antragstellerin erschienen, der einer Begleitung der Kontrolle zugestimmt habe. Nach seinen Angaben könne er keine Treppen steigen und daher die oberen Etagen und den Keller nicht betreten. Er habe angegeben, dass an der Zimmeranmietung interessierte Sexarbeitende den Hausmeister Herrn B. kontaktieren würden, dieser zeige die Zimmer und schließe die Verträge. Herr B. sei meist nur bis mittags in der Prostitutionsstätte. Angesprochen auf verschlossene Räumlichkeiten im Erdgeschoss, die im Grundriss als Teil der Prostitutionsstätte ausgewiesen seien, habe er zunächst erklärt, dass sich dahinter seine Privaträume befinden würden, und sodann, dass er zu diesen Räumen keinen Schlüssel habe, den habe Herr B. Eigentümer des Objekts sei Herr C., der morgens in die Prostitutionsstätte komme. Zu Grundrissänderungen habe er nichts sagen können, im Keller sei er nach seinen Angaben noch nie gewesen und wisse nicht, ob die verschiedenen Teile der Prostitutionsstätte über den Keller miteinander verbunden seien. Auf den Vorhalt, dass er Betreiber der Prostitutionsstätte sei, habe er geschwiegen. Es seien insgesamt sechs Räume für sexuelle Dienstleistungen besichtigt worden. In keinem der Räume sei ein Notrufsystem vorhanden gewesen. Alle Räume hätten von innen verschlossen werden können, Schlüssel seien vorhanden gewesen. Einen Safe habe es nur in einem Raum gegeben. Toiletten, Waschbecken und Duschen gebe es in ausreichender Zahl, zum Teil seien diese aber stark verreckt gewesen. Geeignete Pausenräume habe es nicht gegeben. Die ausreichend große Küche habe über keine Möglichkeit zum Lüften verfügt und sei verreckt gewesen, ein anderer Raum sei ein dreckiger Kellerraum. Ein Raum sei Zugang zu den Räumen für sexuelle Dienstleistungen gewesen. Zu einem weiteren Raum habe kein Zugang bestanden. Bei einem der Aufenthaltsräume sei eine Wand entfernt worden, so dass der Raum nun auch Flur sei. Alle Räumlichkeiten hätten sich in keinem geeigneten Zustand befunden. Im Eingang sei extremer Schimmel festgestellt worden, im Flur Ungeziefer. In einem Raum für

sexuelle Dienstleistungen habe sich das Fenster nicht öffnen lassen. Kondome, Gleitmittel und Hygieneartikel seien nicht vorhanden gewesen, der Geschäftsführer habe hierzu keine Auskunft geben können und auf den Hausmeister verwiesen. Hinweise auf die Kondompflicht habe es nicht gegeben. Alle angetroffenen Sexarbeitenden hätten in der Prostitutionsstätte augenscheinlich nicht nur gearbeitet, sondern auch gelebt. Von den vier anwesenden Sexarbeitenden hätten zwei keine Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung gehabt, zwei hätten über keinen gültigen Nachweis über die erfolgte gesundheitliche Beratung verfügt. Der Geschäftsführer sei auf die unterschiedlichen fehlenden Mindeststandards angesprochen und über sein Recht, sich zu den Ordnungswidrigkeiten nicht zu äußern, belehrt worden. Zu fehlenden Aushängen zur Kondompflicht habe er angegeben, dass es diese gegeben habe, sie würden jedoch immer wieder abgerissen. Angesprochen auf den Schlüssel im Türschloss habe er versucht, die Tür abzuschließen, was ihm gelungen sei, was er mit einem zufrieden wirkenden „Na geht doch!“ kommentiert habe. Offenbar habe er nicht gewusst, dass die Türen von innen gerade nicht abschließbar sein dürften. Die Aufzeichnungen und Kopien der Anmeldebescheinigungen befänden sich nach seinen Angaben im Büro, zu dem er jedoch keinen Schlüssel habe, diesen habe derzeit nur Herr B. Er selbst kontrolliere keine Papiere, dies übernehme Herr B. Auf die Frage, ob er tatsächlich der Betreiber sei und die Abläufe überwache, habe er zunächst erklärt, er sei Rentner und müsse dazu nichts sagen. Dann habe er mitgeteilt, er gebe nur seinen Namen, und zwar für „den C.“. Die Aufgaben eines Betreibers würden im Wesentlichen von Herrn B. und Herrn C., dem Sohn des Eigentümers des Objekts, wahrgenommen. Auf Nachfrage, was er von der Tätigkeit als Strohmann habe, habe er geantwortet, dass er dafür kostenlos in der Prostitutionsstätte wohnen dürfe. Er habe nicht gewusst, worauf er sich einlasse, und kenne auch die Vorschriften nicht.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 hörte die Antragsgegnerin die Antragstellerin zum beabsichtigten Widerruf der erteilten Betriebserlaubnis und Untersagung des Betriebs der Prostitutionsstätte an und schilderte im Wesentlichen ihre Feststellungen im Rahmen der Kontrolle vom 1. Dezember 2021. Die Mindestanforderungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5, 6 und 7 ProstSchG seien nicht erfüllt.

Daraufhin zeigten die jetzigen Prozessbevollmächtigten, eine rechtsanwaltliche Sozietät, unter Beifügung einer Vollmacht, derzufolge jeder der 13 dort aufgeführten Personen für sich allein Vollmacht erteilt werde, die Vertretung der Antragstellerin an. Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 teilten sie mit, dass seitens der Antragstellerin mitgeteilt worden sei, dass der bisherige Geschäftsführer abberufen und ein neuer berufen werden solle, um den zu Tage getretenen Missständen begegnen zu können.

Mit Bescheid vom 14. Juli 2022, zugestellt am 18. Juli 2022, widerrief die Antragsgegnerin die der Antragstellerin erteilte Erlaubnis vom 19. August 2020 für die Prostitutionsstätte „XXX“. Im Rahmen der Kontrolle am 1. Dezember 2021 seien erhebliche Mängel hinsichtlich der Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzte Anlagen festgestellt worden, für deren Einhaltung die Antragstellerin nach § 18 Abs. 5 ProstSchG Sorge zu tragen habe. In keinem der Räume für sexuelle Dienstleistungen, die betreten worden seien, sei ein Notrufsystem vorhanden gewesen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 ProstSchG). Alle dieser Räume hätten mittels vorhandener Schlüssel von innen verschlossen werden können (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 ProstSchG). Es bestünden keine geeigneten Aufenthalts- und Pausenräume (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 ProstSchG). Der Raum A21 im Keller sei extrem verdreckt und durch Wassereinbruch gekennzeichnet gewesen. Auch der Raum A24 sei extrem verschmutzt gewesen und verfüge über keine Fenster bzw. Lüftungsmöglichkeiten. Der Raum A23 sei ein Durchgangsraum zu Räumen für sexuelle Dienstleistungen. Zu den Räumen A22 sowie A25 sei der Zutritt nicht ermöglicht worden. Es habe lediglich in einem der Räume ein Safe vorgefunden werden können, dessen Größe aber allenfalls für das Einschließen von Wertsachen einer Person geeignet gewesen sei (§ 18 Abs. 2 Nr. 6 ProstSchG). Alle im Rahmen der Kontrolle angetroffenen Prostituierten hätten die Räume auch für anderweitige Zwecke wie Wohnen und Schlafen genutzt (§ 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG). Außerdem sei nach ihren Feststellungen nicht die Antragstellerin die eigentliche Betreiberin der Prostitutionsstätte. Der Geschäftsführer habe hierzu angegeben, dass dies Herr C. sei und auch Herr B. Aufgaben eines Betreibers übernehme. Die Erlaubnis sei daher nach § 23 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 ProstSchG i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 3 HmbVwVfG zu widerrufen, weil der Geschäftsführer der Antragstellerin nicht die für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitze. Die festgestellten gravierenden Verstöße belegten die Unzuverlässigkeit, diese rechtfertige den Entzug der Erlaubnis. Ein Aufrechterhalten der Erlaubnis würde das öffentliche Interesse gefährden. Der Widerruf sei zur Abwehr eines sonst drohenden Schadens, insbesondere für Leben und Gesundheit der Bevölkerung, und vor dem Hintergrund der besonderen Schutzgüter des Prostituiertenschutzgesetzes geboten. Die konkrete Gefährdung gründe darauf, dass der Geschäftsführer als ungeeignete Person weiter die Tätigkeit als Betreiber ausüben könne. Mit weiteren rechtlich relevanten Verstößen sei zu rechnen.

Dagegen erhob die Antragstellerin am 17. August 2022 durch ihre Prozessbevollmächtigten Widerspruch, der – entgegen der Ankündigung – nicht begründet wurde.

Nach Angaben eines Polizeibediensteten vom 7. Dezember 2022 wurden bei sieben Einsätzen in der Prostitutionsstätte zwischen November 2021 und Dezember 2022 insgesamt acht illegal aufhältige Sexarbeitende angetroffen.

Am XX. Mai 2023 suchten Polizeibedienstete die Prostitutionsstätte zum Zwecke eines Präventionsgesprächs auf. Dort seien drei Personen angetroffen worden. Zwei Frauen hätten sich ohne gültigen Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten. Eine Frau mit XXX Staatsangehörigkeit, die nach eigenen Angaben vor zwei Monaten nach Europa eingereist sei und seit wenigen Tagen dort der Prostitution nachgehe, sei wegen des Verdachts des illegalen Aufenthalts (Arbeitsaufnahme) vorläufig festgenommen worden.

Die Antragsgegnerin wies den Widerspruch der Antragstellerin mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2023 zurück und ordnete zugleich die sofortige Vollziehung des Widerrufs an. Zur Begründung wiederholte sie im Wesentlichen die Ausführungen aus dem Ausgangsbescheid. Vertiefend führte sie aus, dass es sich bei dem Widerruf um eine gebundene Entscheidung handele. Der Schutz der Prostituierten sei insbesondere im Hinblick auf das nicht vorhandene Notrufsystem in hohem Ausmaß missachtet worden. Die Aufenthaltsräume seien aufgrund des schlechten hygienischen Zustands, fehlender Lüftungsmöglichkeit und Feuchtigkeit, wodurch Schimmelbildung und die Entstehung von Krankheiten begünstigt würden, nicht zum Aufenthalt von Personen geeignet gewesen. Bereits die Zustände in der Prostitutionsstätte genügten für die Begründung der Unzuverlässigkeit. Diese Überzeugung werde durch die Unklarheit über die Verantwortung in der Prostitutionsstätte noch vertieft. Aufgrund der eklatanten Verstöße gegen das Prostituiertenschutzgesetz biete die Antragstellerin nicht die hinreichende Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Prostitutionsstätte. Es bestehe ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids. Bei einem Einsatz am XX. Mai 2023 hätten Polizeibedienstete mehrere Prostituierte angetroffen, die nicht im Besitz eines gültigen Aufenthaltsdokuments gewesen seien. Auch zuvor sei bereits mehrfach ein polizeiliches Einschreiten aufgrund von Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz, Betrugs- und Körperverletzungsdelikten erforderlich gewesen. Diese Vorgänge seien der Antragstellerin bekannt. Es sei nicht davon auszugehen, dass sie diese unterbinden werde. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei folglich der Schutz der Rechtsordnung durch die Begehung von Straftaten gefährdet. Außerdem seien die gesetzlichen Mindestanforderungen zum Schutz der Prostituierten, anderer Beschäftigter und Kundinnen und Kunden aufgrund der festgestellten Mängel nicht erfüllt, so dass entsprechendes Gefahrenpotential gegeben sei. Das Notrufsystem und die von innen zu öffnenden Türen dienten unter anderem dem Schutz von Leib und Leben der Prostitu-

ierten. Aufgrund der schwerwiegenden Hygienemängel sei eine konkrete Gesundheitsgefährdung dort tätiger Personen anzunehmen. Das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin habe demgegenüber zurückzustehen. Dieses bestehe in der Aufrechterhaltung ihrer finanziellen Einnahmequelle, der Betrieb einer Prostitutionsstätte sei als Berufsausübung durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützt. Neben dem hier unverzichtbaren höherwertigen Schutzgut der Rechtsordnung sei anzuführen, dass die Antragstellerin die Betriebserlaubnis offenbar unter Einschaltung ihres Geschäftsführers als „Strohmann“ erlangt habe und daher keine schutzwürdige Rechtsposition in Bezug auf das Berufsausübungsrecht habe. Außerdem habe die Antragstellerin ihrer Ankündigung, die Mängel abzustellen und den Geschäftsführer abzubestellen, keine Taten folgen lassen.

Der Widerspruchsbescheid wurde laut Aktenvermerk am 15. Juni 2023 gegen Empfangsbekanntnis an die Prozessbevollmächtigten übersandt. Nachdem ein Empfangsbekanntnis nicht zurückgelangte, teilte eine Sekretariatsmitarbeiterin der Sozietät auf telefonische Nachfrage des Sachbearbeiters der Antragsgegnerin am 3. Juli 2023 mit, dass der Widerspruchsbescheid dort nicht angekommen sei. Daraufhin stellte die Antragsgegnerin den Widerspruchsbescheid per Einschreiben zu, das laut Postzustellungsurkunde am 6. Juli 2023 zugestellt wurde.

Die Antragstellerin hat am 26. Juli 2023 Klage gegen den Widerrufsbescheid und den Widerspruchsbescheid erhoben und am selben Tag um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Sie macht – unter Vorlage zahlreicher Fotos – geltend, dass die vermeintlichen Verstöße nicht den Tatsachen entsprächen bzw. nicht mehr bestünden. Hierzu legt sie eine eidesstattliche Versicherung ihres Geschäftsführers vom 25. Juli 2023 vor, in der dieser ausführt, dass es nicht richtig sei, dass er am 1. Dezember 2021 angegeben habe, dass Herr C. und Herr B. die wesentlichen Aufgaben eines Betreibers übernommen hätten, dies müsse falsch verstanden worden sein. Er habe in dieser für ihn überraschenden Situation nur mitgeteilt, dass die beiden Personen ihn vor Ort unterstützen, sie seien seinerzeit Mitarbeiter des Betriebs gewesen. Seine Betreibereigenschaft habe er zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt. Ein Schließknopf sei tatsächlich nicht angebracht worden, die Schließzylinder seien jedoch von innen nicht gangbar gewesen. Zwischenzeitlich seien Schließzylinder eingebaut worden, die auch optisch von innen vollständig verschlossen seien, also kein Einführen eines Schlüssels und damit ein Abschließen ermöglichten. Die notwendigen Tresore seien in der Tat nicht vorhanden gewesen, aber zwischenzeitlich eingebaut worden. Im Hinblick auf die Aufenthaltsräume habe es sich um einen unglücklichen Situationseindruck gehandelt, da sie zu jener Zeit keine Reinigungskräfte gehabt hätten, die sie vor Ort hätten unterstützen

können. Die Räume befänden sich in einem für den Aufenthalt geeigneten Zustand. Hinsichtlich des Notrufsystems sei angesichts der fortschreitenden Digitalisierung der Entschluss gefasst worden, dieses digital vorzunehmen, indem über das Handy und einen Notrufbutton auch akustisch über Hilfsbedürftigkeit informiert werde.

Weiter trägt die Antragstellerin vor, dass es sich bei den teilweise feuchten bzw. nassen Räumen im Keller um eine bauwerksbedingte Havarie gehandelt habe. Die Kellerabdichtung sei inzwischen ertüchtigt worden und das Kellergeschoss sei trocken. Die festgestellte teilweise Nutzung der Räume zu Wohnzwecken sei darauf zurückzuführen, dass die Antragsgegnerin vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie darum ersucht habe, die Mietenden in dem Gebäude wohnen zu lassen. Eine Rücknahme oder Einstellung dieses Ersuchens sei ihr gegenüber nicht kommuniziert worden, entsprechend habe sie die bedürftigen Mietenden weiter geduldet. Die von der Antragsgegnerin behaupteten Schreiben lägen ihr nicht vor. Zum Zeitpunkt der Kontrolle habe sich die Pandemie zudem wieder auf einem Höhepunkt befunden, so dass sie von der Fortführung der Duldung ausgehen können. Im Hinblick auf die Hinweispflicht zur Kondompflicht werde seitdem verstärkt kontrolliert und bei Beseitigung ein Neuaushang vorgenommen. Kondome, Gleitmittel und Hygieneartikel seien in der Liegenschaft bevorratet und würden auf Verlangen ausgehändigt. Insoweit habe es in der Vergangenheit keinerlei Probleme gegeben, da sie in jeder Hinsicht vorhanden und für die Nutzenden verfügbar gewesen seien. Auch die Mietenden seien zusätzlich immer ausreichend für die Zimmer bevorratet worden bzw. hätten sich aus den zur Verfügung gestellten Mitteln bevorraten können. Wenn bei der Kontrolle nicht alle Schlüssel zur Hand gewesen seien, bestehe keine Pflicht, diese immer bei sich zu tragen. Die Schlüssel würden in Schlüsselschränken im Büro aufbewahrt.

Soweit drei Frauen nicht als Prostituierte in Hamburg gemeldet gewesen sein sollen, sei dies nicht erforderlich, da es sich bei Prostitution um ein „Reisegewerbe“ handle. Welche Personen über keine Alias- bzw. Anmeldebescheinigung und keinen Nachweis zur gesundheitlichen Beratung verfügt hätten, sei ihr nicht mitgeteilt worden. Sie lasse sich die erforderlichen Dokumente zum Zeitpunkt der Anmietung vorlegen. Wenn diese bei einer nachfolgenden Kontrolle von den Mietenden nicht vorgelegt werden könnten, liege dies nicht in ihrem Verantwortungsbereich. Von dem Polizeieinsatz am XX. Mai 2023 wisse sie nichts und sei auch nicht um Aufklärung o.ä. ersucht worden. Der entsprechende „Zusatzbericht“ spreche dafür, dass die Antragsgegnerin die Polizei gesondert ersucht habe, in der Liegenschaft „fündig“ zu werden. Soweit die Antragsgegnerin auf mehrere Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel verweise, gehe aus dem Bericht nur eine Person hervor. Bei der Kontrolle könne es aufgrund sprachlicher Probleme zu Missverständnissen gekommen sein. Nach

dem angegebenen Alias-Namen dürfte es sich um eine Frau handeln, die bei Anmietung ihre am XXX ausgestellte Alias-Bescheinigung vorgelegt habe. Die Strafbewehrung für Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz richte sich gegen die entsprechenden Personen. Sie sei hierfür nicht verantwortlich. Sie vermiete lediglich einzelne Zimmer, mit der Einreise der Mietenden habe sie nichts zu tun. Eine Vermietung erfolge nur an Personen, die eine gültige Alias- oder Anmeldebescheinigung vorlegten. Sie sei gerade nicht berechtigt, sich Reisepässe oder Aufenthaltstitel vorlegen zu lassen. Sie sei auch nicht dafür verantwortlich, wenn anderweitig durch Mietende oder Besuchende gegen strafrechtliche Normen verstoßen werden sollte. Entsprechend könne dies nicht zur Begründung des Sofortvollzugs herangezogen werden. Ihr Geschäftsführer sei weder vorbestraft noch gebe es Eintragungen im Gewerbezentralregister.

Ein angeblicher Verstoß vom XX. November 2020 könne nicht herangezogen werden, weil sie den Betrieb erst zum 1. August 2021 angemietet habe. Ihr Geschäftsführer, der im Übrigen zum 31. August 2023 abberufen sei, sei damals nicht Betreiber gewesen und daher nicht aufklärungspflichtig. Der Verweis der Antragsgegnerin auf einen „Wettbewerber“ und die Vorlage seines Antrags verstießen eklatant gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

Die Annahme eines Strohmannverhältnisses sei absurd und falsch. Da ihr Geschäftsführer auch Geschäftsführer der Gesellschaft sei, welche die Liegenschaft im Jahr XXX erworben habe, habe er den Mietvertrag für beide unterschreiben dürfen. Die Verlegung des Gesellschaftssitzes sowie die Berufung einer weiteren Geschäftsführung, die in einer anderen Unternehmenssparte operiere, seien gegenüber der Antragsgegnerin nicht anzeigepflichtig. Die Beschäftigung untergeordneter Mitarbeiter führe nicht zu Unzuverlässigkeit. Es müsse selbstverständlich jeder Unternehmerin ermöglicht werden, sich ohne gesonderte Erlaubnis oder Anzeige Mitarbeitender für gewisse Tätigkeiten, die nicht persönlich auszuführen seien, zu bedienen, wenn sich die Veränderung erst im Betriebsmodus ergebe und diese daher im Betriebskonzept noch nicht erkennbar gewesen sei.

Unabhängig davon, dass die vermeintlichen Verstöße nicht den Tatsachen entsprächen bzw. nicht mehr bestünden, seien die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung herangezogenen Gründe der Antragsgegnerin seit dem 1. Dezember 2021 bekannt. Der Umstand, dass sie sich mit der Anordnung des Sofortvollzugs 1,5 Jahre Zeit gelassen habe, spreche gegen die Notwendigkeit sofortigen Handelns.

Die Antragstellerin hat ihrer Klage sowie ihrem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ein Exemplar des Widerspruchsbescheids beigefügt, auf dem ein Eingangsstempel der Sozietät der Prozessbevollmächtigten mit dem Eingangsdatum 20. Juni 2023 angebracht ist. Auf

den Hinweis des Gerichts zur möglichen Verfristung der Klage trägt sie vor, dass aus der Sachakte ersichtlich sei, dass die Zustellung des Widerspruchsbescheids am 6. Juli 2023 per Postzustellungsurkunde erfolgt sei. Warum der der Klage beigefügte Widerspruchsbescheid einen anderweitigen Stempel trage, sei nicht nachvollziehbar. Da die Sachbearbeitung am 20. Juli 2023 begonnen worden sei, wozu die Überführung postalisch eingegangener Dokumente in die E-Akte gehöre, sei anzunehmen, dass in diesem Zusammenhang manuell das falsche Datum eingestellt worden sei.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs und einer eventuell nachfolgenden Anfechtungsklage gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 14. Juli 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Juni 2023 zum Aktenzeichen O29811/2023 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Es lägen erhebliche Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin bzw. ihres Geschäftsführers vor. Angesichts der sensiblen Rechtsgüter der persönlichen Freiheit, der sexuellen Selbstbestimmung, der körperlichen Integrität und der persönlichen Sicherheit der Sexarbeitenden und Kundinnen und Kunden seien an die Zuverlässigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen. Es sei zunächst unklar, wer die Prostitutionsstätte betreibe und die tatsächliche Verantwortung trage. Bei Polizeieinsätzen am XX. August 2020 und am XX. November 2020 sei der Geschäftsführer als Bewohner des Gebäudes angetroffen worden. Bei der Kontrolle am 1. Dezember 2021 habe er zudem nicht die Schlüssel zu allen Räumlichkeiten gehabt, keinen Zugriff auf die Papiere der Sexarbeitenden und die erforderlichen Aufzeichnungen gehabt, sei über diverse Abläufe nicht informiert gewesen und habe sich offensichtlich weder selbst in der Verantwortung für den Betrieb gesehen noch hätten ihn die Sexarbeitenden als Verantwortlichen angesehen. Darüber hinaus sprächen diverse Indizien für ein Strohmännchenverhältnis, das nach der Gesetzesbegründung explizit als Grund für eine fehlende Unzuverlässigkeit genannt sei. Die Behauptung, Herr C. und Herr B. würden ihn unterstützen, begründe die Unzuverlässigkeit, weil diese Personen im Betriebskonzept nicht angegeben seien und der Antragsgegnerin nach der Erlaubnis anzuzeigen gewesen wären. Bemerkenswert sei der vorgelegte Mietvertrag, den der Geschäftsführer für die Antragstellerin und zugleich als Geschäftsführer der Eigentümerin mit sich selbst abgeschlossen habe. Am 1. Dezember 2021 habe er noch angegeben, Herr C. sei

Eigentümer des Objekts. Außerdem sei der Geschäftsführer laut aktuellem Handelsregisterauszug nicht mehr alleiniger Geschäftsführer der Antragstellerin und habe diese ihren Sitz nach XXX verlegt. Auch diese Umstände wären der Antragsgegnerin anzuzeigen gewesen. Erstaunlicherweise habe auch die Vermieterin ihren Sitz aus Hamburg nach XXX verlegt und den hiesigen Geschäftsführer als ihren Geschäftsführer abberufen. Schließlich sei am XX. August 2023 ein neuer Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für das „XXX“ von einer anderen Unternehmersgesellschaft eingegangen. Der hierzu eingereichte Mietvertrag erwecke den Eindruck, nur pro forma erstellt worden zu sein. Insgesamt entstehe der Eindruck, die Prostitutionsstätte werde nicht von den angegebenen Betreibenden und Verantwortlichen betrieben. Es stelle sich die Frage, ob die Antragstellerin die Prostitutionsstätte überhaupt weiter betreiben wolle und rechtsschutzbedürftig bleibe.

Weiter ergebe sich die Unzuverlässigkeit aus den nicht mitgeteilten Abweichungen vom Betriebskonzept. Die Erlaubnis sei unter der Auflage erteilt worden, wesentliche Veränderungen mitzuteilen. Komme eine Betreiberin dem nicht nach, sei sie unzuverlässig. Außerdem habe die Antragstellerin laut Polizeibericht vom XX. November 2020 die Sexarbeiterinnen nicht über das Arbeitsverbot während der Corona-Pandemie aufgeklärt und damit diese sowie die Kunden erheblich in ihrer Gesundheit gefährdet.

Darüber hinaus seien nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 HmbVwVfG nachträglich Tatsachen eingetreten, die sie berechtigten würden, die Betriebserlaubnis nicht zu erteilen. Die Verstöße gegen die Vorschriften des Prostituiertenschutzgesetzes stellten nachträgliche Abweichungen vom Betriebskonzept dar, die nicht angezeigt worden seien. Keiner der betroffenen Räume sei mit einem Notfallsystem ausgestattet gewesen. Das vorgetragene Notrufsystem über Handy sei vom Betriebskonzept nicht gedeckt, die mangelnde Anzeige dieser Änderung belege die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin. Ein Notrufsystem über Handy sei im Übrigen nicht ausreichend und nicht erlaubnisfähig. Dass die Türen jederzeit von innen geöffnet werden können, diene dem Schutz der Sexarbeitenden, denen bei Gefahrensituationen der Fluchtweg verschlossen werden könne. Der vermeintlich verantwortliche Geschäftsführer könne außerdem nicht alle Türen öffnen, weil er nicht alle Schlüssel habe und gesundheitsbedingt nicht alle Stockwerke erreichen könne. Die Berufung auf einen unglücklichen Situationsblick in Bezug auf die Aufenthaltsräume stelle ebenfalls eine relevante Abweichung vom Betriebskonzept dar, wonach von 8 bis 14 Uhr eine Reinigungskraft vor Ort sei. Saubere und hygienische Räumlichkeiten seien für den Betrieb einer Prostitutionsstätte essenziell, um die Gesundheit von Sexarbeitenden und Kundinnen und Kunden zu gewährleisten. Es sei unverantwortlich, die Prostitutionsstätte auch nur für einen Zeitraum verdrecken zu lassen. Die fehlenden Aushänge zur Kondompflicht sowie der Umstand, dass Kondome,

Gleitmittel und Hygieneartikel bevorratet seien und auf Verlangen herausgegeben würden, widersprächen dem Betriebskonzept sowie § 24 Abs. 2 ProstSchG. Die Ausnahmeregelung zur Übernachtung von Sexarbeitenden in Prostitutionsstätten habe nur für die Zeit gegolten, in denen diese pandemiebedingt geschlossen gewesen seien. Hierauf sei die Antragstellerin mit zwei Schreiben hingewiesen worden. Drei Sexarbeiterinnen hätten bei einem Polizeieinsatz am XX. Mai 2021 angegeben, keine offiziellen Mietverträge für die Zimmer geschlossen zu haben, aber 50 Euro pro Woche Miete zu zahlen. Drei Frauen seien zudem nicht in Hamburg als Prostituierte gemeldet gewesen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Widerrufs überwiege das private Interesse der Antragstellerin. Es sei bereits zu mehreren Polizeieinsätzen gekommen, bei denen Sexarbeitende ohne gültige Aufenthaltserlaubnis angetroffen worden seien. Diese Verstöße seien nach § 95 AufenthG strafbewehrt. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Antragstellerin diese ihr bekannten Vorgänge unterbinden werde. Ohne die sofortige Vollziehung sei daher der Schutz der Rechtsordnung durch die Begehung von Straftaten gefährdet. Die Betreiberin einer Prostitutionsstätte sei nach § 27 Abs. 2 ProstSchG sowie dem Betriebskonzept verpflichtet, sich vor Tätigkeitsaufnahme eine gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung vorlegen zu lassen, die nicht ohne entsprechenden Aufenthaltstitel ausgestellt werde. Ein Vollzugsinteresse folge auch daraus, dass die Antragstellerin die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen in erheblicher Weise nicht erfülle und gegen Vorschriften verstoße, welche die Gesundheit und das Leben der Sexarbeitenden und Kundinnen und Kunden schützen sollen. Im Hinblick auf die verstrichene Zeit bis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung sei darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin am 25. Mai 2022 die Abberufung des Geschäftsführers und am 16. August 2022 eine Widerspruchsbegründung angekündigt habe, beidem aber nicht nachgekommen sei. Außerdem stütze sich die Anordnung nicht nur auf die am 1. Dezember 2021 festgestellten Missstände, sondern vor allem auch auf die Berichte zu seitdem stattgefundenen Polizeieinsätzen.

Die Sachakten der Antragsgegnerin haben bei der Entscheidung vorgelegen.

II.

1. Der Antrag hat keinen Erfolg.

a) Die Kammer geht zugunsten der Antragstellerin für dieses Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes davon aus, dass der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2, Abs. 2 Nr. 4 VwGO statthafte Antrag zulässig ist.

Es wird unterstellt, dass für den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Dem steht jedenfalls nicht entgegen, dass zwischenzeitlich von einer anderen Unternehmergeellschaft ein Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für die derzeit von der Antragstellerin betriebene Prostitutionsstätte gestellt wurde. Die Hintergründe dieser Antragstellung sind nicht bekannt, daraus kann nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass die Antragstellerin die Prostitutionsstätte künftig nicht mehr betreiben will. Zweifel am Rechtsschutzbedürfnis bestehen allerdings, weil die am 26. Juli 2023 bei Gericht eingegangene Klage unzulässig sein könnte, weil sie möglicherweise nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheids (§ 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO) erhoben worden sein könnte. Nach dem Stand des Verfahrens vorläufigen Rechtsschutzes erscheint die Einhaltung der Klagefrist offen und bedürfte weiterer Aufklärung im Hauptsacheverfahren. Zwar dürfte die von der Antragsgegnerin zunächst gewählte Zustellung gegen Empfangsbekanntnis gemäß § 1 HmbVwZG i.V.m. § 5 VwZG nicht wirksam gewesen sein, weil ein die Zustellung nachweisendes, mit Datum und Unterschrift versehenes Empfangsbekanntnis (vgl. § 5 Abs. 7 Satz 1 VwZG) nicht an die Antragsgegnerin zurückgesandt wurde. Der Zustellungsmangel könnte aber am 20. Juni 2023 geheilt worden sein. Gemäß § 1 HmbVwZG i.V.m. § 8 VwZG würde der Widerspruchsbescheid in dem Zeitpunkt als zugestellt gelten, in dem er der empfangsberechtigten Person tatsächlich zugegangen ist. Es spricht viel dafür, dass der Widerspruchsbescheid bereits am 20. Juni 2023 in der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten eingegangen ist. Dies ergibt sich aus dem aufgebrachten Eingangsstempel, der dieses Datum ausweist. Die Erklärung der Prozessbevollmächtigten, wie es zu diesem Stempel gekommen sein könnte, dürfte hingegen nicht überzeugen. Es erschließt sich schon nicht, warum die Sachbearbeitung in einem laufenden Mandat erst 14 Tage nach Zustellung des Widerspruchsbescheids begonnen und der Widerspruchsbescheid erst zu diesem Zeitpunkt eingescannt worden sein soll. Zudem erscheint es fernliegend, dass zur Monatsmitte manuell ein falscher Monat eingestellt worden sein soll. Ob und zu welchem Zeitpunkt der Widerspruchsbescheid auch einer empfangsberechtigten Person, zu denen ausweislich der Vollmacht 13 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zählen, tatsächlich zugegangen ist, wird im Hauptsacheverfahren aufzuklären sein.

b) Der Antrag ist jedenfalls unbegründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell rechtmäßig (hierzu aa)) und das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin (hierzu bb)).

aa) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell rechtmäßig. Insbesondere hat die Antragsgegnerin das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts in einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise schriftlich begründet. Sie hat bezogen auf den konkreten Einzelfall ausgeführt, dass das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiege, weil es in der Prostitutionsstätte der Antragstellerin bereits mehrfach zu Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz gekommen sei und daher der Schutz der Rechtsordnung gefährdet sei. Zudem seien angesichts der festgestellten erheblichen Mängel die Mindestanforderungen zum Schutz der Sexarbeitenden, Beschäftigten, Dienstleistenden, Kundinnen und Kunden nicht erfüllt, so dass ein entsprechendes Gefahrenpotential bzw. aufgrund der hygienischen Mängel bereits eine konkrete Gesundheitsgefahr bestünden. Demgegenüber müssten die Interessen der Antragstellerin zurückstehen, die angesichts der Erlangung der Erlaubnis unter Einschaltung eines „Strohmanns“ keine schutzwürdige Rechtsposition innehatte.

Ob das von der Antragsgegnerin dargelegte besondere Vollzugsinteresse inhaltlich tragfähig ist, spielt für das Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO keine Rolle, weil es insoweit nur darauf ankommt, dass die Betroffenen die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs abschätzen können und die anordnende Behörde veranlasst ist, mit besonderer Sorgfalt die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Sofortvollzugs zu prüfen (OVG Hamburg, Beschl. v. 9.5.2023, 2 Bs 41/23, juris Rn. 18).

bb) In materieller Hinsicht überwiegt nach der vorzunehmenden Interessenabwägung das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung der Vollziehung. Maßgebliches Kriterium für die Abwägung sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Danach besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung, wenn der in der Hauptsache eingelegte Rechtsbehelf nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erforderlichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung voraussichtlich keinen Erfolg haben wird (hierzu unter (1)) und ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht (hierzu unter (2)). Dies ist hier der Fall.

(1) Die in der Hauptsache erhobene Klage der Antragstellerin wird voraussichtlich keinen Erfolg haben. Der Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb der Prostitutionsstätte „XXX“ mit Bescheid vom 14. Juli 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Juni 2023 ist bei

summarischer Prüfung rechtmäßig und verletzt die Antragstellerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Da es sich um eine Anfechtungsklage handelt und das einschlägige materielle Recht keine anderweitige Regelung trifft, ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung, mithin des Erlasses des Widerspruchsbescheids, maßgeblich. Bei dem Widerruf der Betriebserlaubnis handelt es sich nicht um einen Dauerwaltungsakt, sondern um einen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt, mit dem in Form einer einmaligen Regelung eine Rechtsposition wieder entzogen wird, die auf Antrag eingeräumt wurde. Dieses Antragserfordernis schließt es – nicht anders als bei der Wiedergestattung einer zuvor untersagten Gewerbeausübung nach § 35 Abs. 6 Satz 1 GewO – aus, die für eine erneute Erlaubnis ggf. relevanten Umstände bereits im laufenden Anfechtungsprozess zu berücksichtigen (vgl. zum Widerruf einer Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO: OVG Berlin-Brandenburg, Urte. v. 22.3.2017, OVG 1 B 22.15, juris Rn. 13 m.w.N.).

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist jedenfalls § 23 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 ProstSchG i.V.m. § 49 VwVfG. Ob die Antragsgegnerin den Widerruf daneben auch auf § 23 Abs. 4, 14 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 ProstSchG i.V.m. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG stützen durfte und insoweit ordnungsgemäß ihr Widerrufsermessen ausgeübt hat, kann vor diesem Hintergrund dahinstehen.

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 ProstSchG ist die Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 ProstSchG rechtfertigen würden. Nach dieser Norm ist die Erlaubnis zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person oder eine als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehene Person nicht die für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Diese Voraussetzungen liegen vor.

(a) Die Antragstellerin – als antragstellende Person – besitzt voraussichtlich nicht die für den Betrieb der Prostitutionsstätte erforderliche Zuverlässigkeit.

Der Begriff der (Un)Zuverlässigkeit ist auch im Prostitutionsschutzrecht in Anlehnung an die zur Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO entwickelten Kriterien zu bestimmen (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 15.1.2020, 4 B 468/19, juris Rn. 7; VG Stade, Beschl. v. 25.8.2022, 6 B 1081/22, juris Rn. 51; VG Schleswig, Beschl. v. 7.7.2020, 12 B 28/20, juris Rn. 26). Danach ist eine Person unzuverlässig, die nach dem Gesamteindruck ihres Verhaltens prognostisch nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie die in Rede stehende Tätigkeit

zukünftig ordnungsgemäß durchführen wird (BVerwG, Urt. v. 8.7.2020, 7 C 30.18, juris Rn. 21; Urt. v. 16.5.2019, 3 C 19.17, juris Rn. 34). Dabei sind an die Zuverlässigkeit von Prostitutionsgewerbetreibenden angesichts der sensiblen Rechtsgüter der persönlichen Freiheit, der sexuellen Selbstbestimmung, der körperlichen Integrität und der persönlichen Sicherheit von Sexarbeitenden und Kundinnen und Kunden besonders hohe Anforderungen zu stellen (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/8556, S. 77; OVG Münster, Beschl. v. 12.4.2023, 4 B 1359/21, juris Rn. 22). Das Merkmal der Unzuverlässigkeit ist ein gerichtlich voll überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff, der der Behörde weder einen Beurteilungs- noch einen Ermessensspielraum eröffnet (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.9.2002, 3 C 37.01, juris Rn. 28; Beschl. v. 16.5.2019, 3 C 19.17, juris Rn. 33). Die Gerichte haben daher die nach ihrer Rechtsauffassung im konkreten Fall entscheidungserheblichen Rechtsnormen und Rechtsgrundsätze ohne Bindung an die tatsächlichen oder rechtlichen Feststellungen und Wertungen der Verwaltung auszulegen und anzuwenden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.5.2011, 1 BvR 857/07, juris Rn. 68; BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, 6 C 18.18, juris Rn. 12). Bei der Beurteilung der Unzuverlässigkeit einer juristischen Person wie der Antragstellerin ist dabei auf das Verhalten der gesetzlich vertretungsberechtigten Personen abzustellen (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 5.7.2022, 1 S 1224/22, juris Rn. 15; VGH München, Beschl. v. 17.1.2012, 22 CS 11.1972, juris Rn. 10; Ennuschat, in: Ennuschat/Wank/Winkler, GewO, 9. Aufl. 2020, § 35 Rn. 95), hier also ihres Geschäftsführers, der nach dem Betriebskonzept zudem der alleinige Verantwortliche in der Prostitutionsstätte ist. Das Tun, Dulden oder Unterlassen ihres Geschäftsführers ist der Antragstellerin demnach zuzurechnen. Dass der aktuelle Geschäftsführer zum 31. August 2023 abberufen werden soll, ist unerheblich, weil es auf die Sachlage zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids am 15. Juni 2023 ankommt (s.o.).

Es bedarf keiner Entscheidung, ob wegen der Maßgeblichkeit der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung das Vorbringen der Antragstellerin, das erstmals im gerichtlichen Verfahren und damit nach Erlass des Widerspruchsbescheids erfolgte, überhaupt zu berücksichtigen ist oder ob solche neuen tatsächlichen Erkenntnisse, die der Behörde zum Zeitpunkt ihrer Prognoseentscheidung nicht bekannt waren, nicht einbezogen werden dürfen. Weiter bedarf es in diesem Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes keiner Aufklärung, ob die von der Antragstellerin nunmehr vorgetragenen Änderungen der Umstände, wie z.B. die Einrichtung eines Notrufsystems per Handy oder der Einbau von weiteren Tresoren, bereits vor Erlass des Widerspruchsbescheids oder erst danach erfolgt sind. Denn selbst wenn das entsprechende Vorbringen der Antragstellerin umfassend zu berücksichtigen wäre, stellt sie sich als unzuverlässig im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dar.

Es liegen konkrete Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin in der Vergangenheit ihren gewerbebezogenen Pflichten nicht nachgekommen ist, und die befürchten lassen, dass sie auch in Zukunft die Prostitutionsstätte nicht ordnungsgemäß betreiben wird. Sie hat mehrere Verstöße gegen das Prostituiertenschutzgesetz und gegen die ihr erteilte Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte, deren Bestandteil das Betriebskonzept ist, begangen, die teilweise bereits für sich genommen, jedenfalls aber in der Gesamtschau die negative Prognose rechtfertigen dürften. Im Einzelnen:

(aa) Die Antragstellerin verstößt seit Aufnahme des Betriebs gegen ihre Pflicht gemäß § 18 Abs. 5, Abs. 2 Nr. 2 ProstSchG, dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen, sowie zugleich gegen die ihr erteilte Betriebserlaubnis.

Die Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte wird gemäß § 12 Abs. 2 ProstSchG zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept und für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt. Das Betriebskonzept sowie die hierzu gemachten Ergänzungen und Erläuterungen sind ausdrücklich Bestandteil der der Antragstellerin erteilten Betriebserlaubnis. Diese enthält zudem die Auflage, unverzüglich sämtliche wesentlichen Veränderungen des Betriebskonzepts der Antragsgegnerin mitzuteilen. Dem ist die Antragstellerin nicht nachgekommen. Das laut Betriebskonzept vorgesehene Notrufsystem mittels eines Notrufknopfs in allen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räumen, der ein akustisches Signal an andere Prostituierte sowie Angestellte der Antragsgegnerin sende, ist nie eingerichtet worden. Soweit sie behauptet, nunmehr ein Notrufsystem per Handy zu nutzen, handelt es sich angesichts der Bedeutung des Notrufsystems, das gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 ProstSchG zu den Mindestanforderungen für eine Prostitutionsstätte zählt, um eine wesentliche Veränderung, die der Antragsgegnerin hätte mitgeteilt werden müssen.

Der am 1. Dezember 2021 festgestellte Betrieb der Prostitutionsstätte ohne jegliches Notrufsystem verstieß zudem gegen § 18 Abs. 2 Nr. 2 ProstSchG. Dieser Verstoß dauert weiterhin an, denn das vorgetragene Notrufsystem über Handy und einen Notrufbutton, das auch akustisch über Hilfsbedürftigkeit informiere, erfüllt nicht die Anforderungen an ein sachgerechtes Notrufsystem. Insoweit kommt es neben der technischen Funktionalität darauf an, ob im Fall der Betätigung des Notrufs geeignete Maßnahmen ausgelöst werden, die dem Schutz der Prostituierten dienen (BT-Drucks. 18/8556, S. 83; VG Minden, Beschl. v. 16.5.2023, 3 L 276/23, juris Rn. 20). Ein Notrufsystem muss nach den Gegebenheiten des jeweiligen Betriebs im Fall eines Übergriffs effektiven Schutz bieten. Es ist sicherzustellen, dass den Prostituierten die Absetzung eines Notrufs zu jeder Zeit und insbesondere

auch von den konkreten Orten im Raum, an denen die sexuellen Dienstleistungen typischerweise erbracht werden, möglich ist. Außerdem muss das Notrufsystem so ausgestaltet sein, dass es nicht durch ein Eingreifen der Kundinnen und Kunden außer Kraft gesetzt werden kann. Weiter muss gewährleistet ist, dass das Absetzen eines Notrufs automatisch Folgemaßnahmen auslöst, die dazu führen, dass in Not geratenen Prostituierten im Fall eines Übergriffs schnell und erfolgversprechend geholfen wird (vgl. VG Minden, a.a.O., Rn. 22 ff.). Es bleibt aber bereits völlig unklar, wie das von der Antragstellerin angeblich genutzte System funktionieren soll, insbesondere wie der Notruf ausgelöst werden soll und an wen dieser weitergeleitet werden soll. Sofern, wie im Betriebskonzept vorgesehen, der Geschäftsführer sowie andere Prostituierte benachrichtigt werden sollten, dürfte ein hinreichender Schutz nicht gewährleistet sein, da der Geschäftsführer nicht während der gesamten Öffnungszeiten, sondern üblicherweise nur zwischen 14 und 22 Uhr vor Ort sein soll. Eine Abwälzung der Pflicht zur Hilfeleistung auf andere Prostituierte, die sich selbst in Gefahr bringen müssten, dürfte nicht zulässig sein (VG Minden, a.a.O., Rn. 29). Weiter erscheint zweifelhaft, ob ein Notrufsystem per Handy ausreichenden Schutz vermitteln kann. Ein Handy ist, gerade wenn sich eine Person aufgrund einer Bedrohungslage in einer Ausnahmesituation befindet, erheblich komplizierter zu bedienen als z.B. ein Notrufknopf, da ggf. zunächst eine Displaysperre aufgehoben werden, eine Telefonnummer gewählt oder eine App geöffnet werden muss. Zudem besteht die Gefahr, dass eine angreifende Person das Handy an sich nimmt und damit einen Notruf verhindert.

Dass die Antragstellerin ihre Prostitutionsstätte in der Vergangenheit ohne jegliches Notrufsystem betrieben hat, damit zudem gegen ihr Betriebskonzept verstoßen hat, diesen Mangel nicht ausreichend behoben hat, weil das nun etablierte Notrufsystem nicht sachgerecht erscheint, und sie zudem die Antragsgegnerin über diese Änderung des Betriebskonzepts nicht informiert hat, lässt befürchten, dass sie ihr Verhalten in der Zukunft in ähnlicher Weise fortsetzen wird. Angesichts der Bedeutung, die dem Notrufsystem für den Schutz der Prostituierten vor Übergriffen durch Kunden und Kundinnen sowie für den schnellen Zugang zu Hilfe zukommt (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/8556, S. 83), dürfte dies bereits für sich genommen genügen, um auf eine Unzuverlässigkeit zu schließen.

(bb) Weiter hat die Antragstellerin (zumindest) gegen die ihr erteilte Betriebserlaubnis verstoßen, indem sie Herrn B. ohne Information der Antragsgegnerin in ihrem Betrieb beschäftigt und ihn unter anderem damit betraut hat, die Vermietung der Zimmer an die Prostituierten vorzunehmen.

Es kann offenbleiben, ob die Antragsgegnerin zu Recht von einem Strohmannverhältnis ausgeht, das zur Annahme der fehlenden Zuverlässigkeit der Antragstellerin führen kann (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/8556, S. 80). Es bedürfte weiterer Aufklärung im Hauptsacheverfahren, ob die Antragstellerin bzw. ihr Geschäftsführer nur als „Marionette“ zur Verschleierung der wirklichen Machtverhältnisse vorgeschoben werden. Hierfür liegen jedenfalls einige Indizien vor, insbesondere die von der Antragsgegnerin aufgezeichneten mehrfachen entsprechenden Äußerungen des Geschäftsführers während der Kontrolle am 1. Dezember 2021, seine in diesem Rahmen zu Tage getretenen lückenhaften Kenntnisse der Örtlichkeiten der Prostitutionsstätte, der dortigen Abläufe sowie der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und sein mangels Schlüssel fehlender Zugriff auf die Aufzeichnungen und Dokumentationen sowie der Umstand, dass die anwesenden Prostituierten nicht den Geschäftsführer als verantwortliche Person genannt haben. Weiter wäre ggf. aufzuklären, ob Herr B. oder Herr C., über dessen Aufgaben als Mitarbeiter der Antragstellerin bisher allerdings nichts bekannt ist, als Stellvertreter der Antragstellerin bzw. ihres Geschäftsführers tätig geworden sind und daher einer Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG bedurft hätten.

Jedenfalls hat die Antragstellerin gegen die in der Betriebserlaubnis enthaltene Auflage, sämtliche wesentlichen Veränderungen des Betriebskonzepts sowie Veränderungen der Betriebsleitung und Betriebsbeaufsichtigung mitzuteilen, verstoßen. Im Betriebskonzept war allein der Geschäftsführer als verantwortliche Person benannt worden. Soll eine weitere Person wesentliche Aufgaben der Betriebsleitung und -beaufsichtigung übernehmen, wie hier Herr B., der – mindestens – als Kontaktperson für interessierte Prostituierte fungiert, ihnen die Zimmer gezeigt, mit ihnen die Mietverträge geschlossen und ihre Bescheinigungen kontrolliert hat und damit wesentliche Aufgaben der Betriebsleitung übernommen hat, handelt es sich um eine Veränderung der Betriebsleitung und zudem um eine wesentliche Veränderung des Betriebskonzepts. Die Kenntnis solcher Veränderungen ist für die Überwachungsaufgaben der Antragsgegnerin von hoher Bedeutung, weil die Betreiberin eines Prostitutionsgewerbes gemäß § 25 Abs. 2 ProstSchG unter anderem für Aufgaben der Betriebsleitung und -beaufsichtigung, für Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung nur Personen einsetzen darf, die über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen, und die Behörde gemäß § 25 Abs. 3 ProstSchG die Beschäftigung bzw. Tätigkeit unzuverlässiger Personen untersagen kann. Die Auflage dient daher auch dem Schutz der Sexarbeitenden vor den Gefahren, die durch unzuverlässige Beschäftigte ausgelöst werden können.

Es ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin auch künftig gegen die ihr obliegenden Pflichten in Bezug auf Veränderungen der Betriebsleitung und -beaufsichtigung verstoßen wird. Dafür spricht ihr fehlendes Problembewusstsein, da sie im gerichtlichen Verfahren die Auffassung vertreten hat, sie dürfe „selbstverständlich“ jederzeit ohne gesonderte Erlaubnis oder Anzeige Mitarbeitende einstellen und mit Aufgaben betrauen. Angesichts dessen sowie der im Hinblick auf den Betrieb der Prostitutionsstätte wesentlichen Befugnisse, die Herrn B. ohne Kenntnis der Antragsgegnerin und damit ohne Möglichkeit der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 25 Abs. 2 ProstSchG eingeräumt wurden, dürfte auch dieses Verhalten bereits für sich genommen die Unzuverlässigkeit der Antragsgegnerin begründen.

(cc) Im Hinblick auf die Verschließbarkeit der Türen verstößt die Antragstellerin seit Aufnahme des Betriebs gegen §§ 18 Abs. 2 Nr. 3, 23 Abs. 5 ProstSchG sowie ihr Betriebskonzept.

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 ProstSchG müssen die Türen der einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume jederzeit von innen geöffnet werden können. Laut Betriebskonzept sollten die Zimmertüren über ein Schließsystem mit einem Schließknopf von innen verfügen. Dieses ist jedoch nicht eingebaut worden. Das am 1. Dezember 2021 genutzte Schließsystem mit Schlüsseln genügte den Anforderungen nicht, weil Schlüssel nach dem Verschließen der Tür entfernt und damit das Öffnen der Tür verhindert werden könnten. Den mit der Regelung unter anderem verfolgten Sicherheitsinteressen (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/8556, S. 83) wird dadurch nicht genügt. Dass die Schließzylinder „von innen nicht gangbar“ gewesen seien, wie die Antragstellerin behauptet, erscheint angesichts des Umstands, dass in einem besichtigten Raum ein Schlüssel von innen steckte und der Geschäftsführer nach den Aufzeichnungen der Antragsgegnerin die Tür damit abschließen konnte, als nicht glaubhaft.

Auch das nun etablierte Schließsystem verstößt gegen die Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten. Nach dem Vorbringen der Antragstellerin wurden Schließzylinder eingebaut, die auch optisch von innen verschlossen seien und daher kein Einführen eines Schlüssels ermöglichten. Auf den vorgelegten Fotos ist neben dem – wohl verschlossenen – Schlüsselloch keine andere Möglichkeit zum Verschließen der Tür zu erkennen. § 18 Abs. 2 Nr. 3 ProstSchG fordert jedoch, dass das Verschließen der Tür von innen – mit der Möglichkeit zur jederzeitigen Öffnung – möglich ist. Denn die mit der Norm verfolgten Sicherheitsinteressen bestehen auch gegenüber Personen, deren Eindringen von außen in den Raum verhindert werden soll, außerdem bezweckt die Norm daneben auch die Schaffung von Rückzugsräumen (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/8556, S. 83).

(dd) Dass Räume, die für sexuelle Dienstleistungen genutzt wurden, zumindest am 1. Dezember 2021 auch als Schlaf- und Wohnräume genutzt wurden, steht im Widerspruch zu §§ 18 Abs. 2 Nr. 7, 23 Abs. 5 ProstSchG, wonach die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume nicht zur Nutzung als Schlaf- oder Wohnraum bestimmt sein dürfen, sowie zum Betriebskonzept der Antragstellerin, demzufolge die private Nutzung der zur sexuellen Dienstleistung bestimmten Zimmer als Schlaf- oder Wohnraum mietvertraglich untersagt sei. Die Antragstellerin kann sich voraussichtlich nicht darauf berufen, dass die Übernachtung von Sexarbeitenden während der Corona-Pandemie geduldet worden sei, weil diese vorübergehenden Duldungen mit an die Antragstellerin gerichteten Schreiben vom 1. Oktober 2020 sowie 29. Juni 2021 aufgehoben wurden. Die Behauptung der Antragstellerin, diese Schreiben lägen ihr nicht vor, dürfte nicht glaubhaft sein. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum ihr gerade diese beiden Schreiben nicht zugegangen sein sollten.

(ee) Zumindest am 1. Dezember 2021 waren – entgegen den Vorgaben der §§ 18 Abs. 2 Nr. 6, 23 Abs. 5 ProstSchG – in der Prostitutionsstätte keine ausreichenden individuell verschließbaren Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten vorhanden. Ein kleiner Safe dürfte für die Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände von bis zu 20 Prostituierten nicht genügen. Dies gilt erst Recht, als der Safe in einem für sexuelle Dienstleistungen genutzten Raum installiert war, der nicht für alle Prostituierten jederzeit zugänglich gewesen sein dürfte. Ob inzwischen, wie die Antragstellerin unter Vorlage von Fotos vorträgt, ausreichende Aufbewahrungsmöglichkeiten geschaffen wurden, bedürfte weiterer Aufklärung im Hauptsacheverfahren.

(ff) Die Antragstellerin verstößt zudem gegen ihre Pflichten aus § 24 Abs. 2 ProstSchG. Danach ist sie als Betreiberin eines Prostitutionsgewerbes verpflichtet, auf eine Verringerung des Übertragungsrisikos sexuell übertragbarer Infektionen hinzuwirken; insbesondere hat sie auf die Einhaltung der Kondompflicht durch Kunden und Kundinnen und Prostituierte hinzuwirken. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass in den für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räumen während der Betriebszeiten eine angemessene Ausstattung mit Kondomen, Gleitmitteln und Hygieneartikeln jederzeit bereitsteht. Die von der Antragstellerin vorgelegte Praxis, dass Kondome, Gleitmittel und Hygieneartikel bevorratet seien und auf Verlangen ausgehändigt würden bzw. sich die Prostituierten aus den Mitteln hätten bevooraten können, genügt diesen Anforderungen nicht, weil Kondome, Gleitmittel und Hygieneartikel nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm gerade in den für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räumen jederzeit bereitstehen müssen. Ein Vorrat an anderer Stelle, aus dem sich Prostituierte bedienen können, genügt damit nicht. Zudem können die Bevorratungspflichten nicht auf die Prostituierten abgewälzt werden, die Norm richtet sich ausdrücklich

an die Betreiberinnen und Betreiber, die laut Gesetzesbegründung „in eine Mitverantwortung genommen“ werden sollten (BT-Drucks. 18/8556, S. 88).

Inwieweit die Antragstellerin daneben ihrer aus § 32 Abs. 2 ProstSchG folgenden Pflicht, auf die Kondompflicht in Prostitutionsstätten durch einen gut sichtbaren Aushang hinzuweisen, genügt, bedürfte ggf. weitere Aufklärung im Hauptsacheverfahren.

(gg) Ob weitere Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder das Betriebskonzept vorliegen, kann angesichts der dargelegten Gründe, die für die Annahme der Unzuverlässigkeit bereits ausreichen (dazu sogleich), dahinstehen.

Im Hinblick auf die Pflicht, geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und Beschäftigte vorzuhalten (§§ 18 Abs. 2 Nr. 5, 23 Abs. 5 ProstSchG), weist die Antragsgegnerin zwar zu Recht darauf hin, dass feuchte und/oder verdreckte Räume, Räume ohne Tageslicht oder Durchgangszimmer den Anforderungen nicht genügen dürften. Da bei der Kontrolle am 1. Dezember 2021 aber zwei Aufenthaltsräume nicht besichtigt werden konnten, wäre ggf. im Hauptsacheverfahren aufzuklären, ob diese beiden Räume den Anforderungen genügten und als Aufenthaltsräume für bis zu 20 Prostituierte ausreichten.

Weiter wäre aufzuklären, ob die Antragstellerin gegen ihre Pflichten gemäß § 27 Abs. 2 ProstSchG, sich vor Aufnahme der Tätigkeit eine gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung und eine gültige Bescheinigung über die erfolgte gesundheitliche Beratung vorlegen zu lassen, sowie aus § 25 Abs. 1 Nr. 4 ProstSchG, Personen ohne gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung nicht als Sexarbeitende in ihrer Prostitutionsstätte tätig werden zu lassen, verstößt. Allein aus dem Umstand, dass Prostituierte bei Kontrollen keine entsprechenden Dokumente vorlegen konnten, dürfte dies noch nicht gefolgert werden können. Die Nichtvorlage von Dokumenten lässt nicht zwingend auf deren Nichtvorhandensein schließen, sondern kann auch z.B. auf Vergessen oder sprachliche Verständigungsprobleme zurückzuführen sein.

Ob die Antragsgegnerin der Antragstellerin zu Recht Rechtsverstöße vorhält, die bei vor dem 31. August 2021 stattgefundenen Kontrollen festgestellt wurden, erscheint offen. Insofern käme es darauf an, ob die Antragstellerin zu diesen Zeitpunkten bereits Betreiberin der Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 3 ProstSchG und damit Adressatin der entsprechenden Pflichten war. Zwar war der Antragstellerin die Betriebserlaubnis bereits mit Bescheid vom 19. August 2020 erteilt worden, allerdings unter der aufschiebenden Bedingung der Vorlage eines wirksam abgeschlossenen Mietvertrags über die Prostitutionsstätte. Die-

ser wurde erst am 31. August 2021 eingereicht. Sollte die Antragstellerin die Prostitutionsstätte bereits vor diesem Zeitpunkt tatsächlich betrieben haben, hätte sie dies ohne die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG zwingend erforderliche Erlaubnis getan. Ein solch rechtswidriges Verhalten spräche erheblich gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin. Es bedarf weiterer Aufklärung, ob die Antragstellerin die Prostitutionsstätte bereits vor dem 31. August 2021 betrieben hat. Hierfür liegen jedenfalls gewisse Indizien vor. Jedenfalls dürften zwischen der Erteilung der Betriebserlaubnis an die Antragstellerin am 19. August 2020 und dem 31. August 2021 sexuelle Dienstleistungen in der Prostitutionsstätte erbracht worden sein. Dass in diesem Zeitraum eine andere Person als die Antragstellerin die Prostitutionsstätte betrieben haben könnte, ergibt sich aus den vorliegenden Akten nicht. Zudem wurde bei Kontrollen am XX. August 2020, XX. November 2020 und XX. Mai 2021 jeweils der Geschäftsführer der Antragstellerin vor Ort angetroffen. Bei der Kontrolle am XX. Mai 2021 wurde er als Betreiber aufgesucht und erklärte laut Bericht der Polizeibediensteten auf Vorhalt der Feststellungen, dass er nicht kontrollieren könne, was die Frauen machten, und dass er ihnen gesagt habe, dass sie nicht arbeiten dürften. Dies spricht dafür, dass der Geschäftsführer sich zu diesem Zeitpunkt selbst als Verantwortlichen betrachtete. Außerdem beruft sich die Antragstellerin im gerichtlichen Verfahren zur Rechtfertigung ihres Handelns unter anderem auf ein Schreiben vom 11. Mai 2021, mit dem die Übernachtung in der Prostitutionsstätte geduldet wurde. Zum Zeitpunkt des Erhalts des Schreibens durfte die Prostitutionsstätte von ihr aber noch nicht betrieben werden.

(hh) Die unter (aa) bis (ff) dargelegten Verstöße gegen das Betriebskonzept und das Prostituiertenschutzgesetz rechtfertigen angesichts ihrer Anzahl, Vielfalt und Schwere jedenfalls in der Gesamtschau die Annahme der Unzuverlässigkeit der Antragstellerin. Sie hat in der Vergangenheit gegen zahlreiche verschiedene Vorgaben verstoßen, darunter mehrere Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzte Anlagen nach § 18 ProstSchG. Einige dieser Anforderungen hält sie auch weiterhin nicht ein. Ein Problembewusstsein lässt ihr Verhalten nicht erkennen. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Hinweis der Antragstellerin, ihr Geschäftsführer sei weder vorbestraft noch lägen Eintragungen im Gewerbezentralregister vor. Dies ist keine besondere Leistung der Antragstellerin, sondern Mindestvoraussetzung für den Betrieb einer Prostitutionsstätte (vgl. VG Stade, Beschl. v. 25.8.2022, 6 B 1081/22, juris Rn. 64).

(b) Aufgrund der Unzuverlässigkeit der Antragstellerin war die Betriebserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 ProstSchG zu widerrufen. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, die der Behörde keinen Ermessensspielraum eröffnet. Soweit auch gebundene Entschei-

dungen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind (vgl. zu anderen Rechtsgebieten BVerwG, Urt. v. 11.7.2017, 7 C 35.15, juris Rn. 33; Urt. v. 28.4.2010, 3 C 22.09, juris Rn. 16), erweist sich der Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb der Prostitutionsstätte als verhältnismäßig. Der Widerruf dient insbesondere dem Schutz von Leib, Leben und Freiheit der in der Prostitutionsstätte tätigen Sexarbeitenden, die durch das dargelegte Verhalten der Antragstellerin erheblich gefährdet sind. Der Widerruf der Betriebserlaubnis kann zu diesem Ziel beitragen, weil die Prostitutionsstätte durch die Antragstellerin nicht mehr betrieben werden dürfte. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht zu erkennen. Insbesondere kam ein bloßer Ausschluss des Geschäftsführers, der sich aufgrund seiner Handlungen als unzuverlässig erweist, von seiner Vertretungsbefugnis nicht in Betracht. Erst am 14. Juni 2023, also einen Tag vor Erlass des Widerspruchsbescheids, ist eine weitere Geschäftsführerin in das Handelsregister eingetragen worden. Diese soll aber zum einen nach Angaben der Antragstellerin in einer anderen, nicht näher benannten Unternehmenssparte tätig sein, mithin nach dem Willen der Antragstellerin nicht für die Erfüllung der der Antragstellerin obliegenden Pflichten beim Betrieb der Prostitutionsstätte zuständig sein. Zum anderen liegen über diese Geschäftsführerin keine weiteren Informationen vor, so dass nicht beurteilt werden kann, ob sie über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Schließlich erscheint der Widerruf, auch unter Berücksichtigung des Eingriffs in die Berufsfreiheit der Antragstellerin, angemessen. Der Widerruf dient vor allem dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter der in der Prostitutionsstätte tätigen Sexarbeitenden, demgegenüber müssen die Interessen der Antragstellerin zurücktreten. Den Interessen der Antragstellerin kommt im Übrigen auch deshalb nur geringes Gewicht zu, weil die Annahme der Unzuverlässigkeit auf ihr eigenes (durch den Geschäftsführer vermitteltes) rechtswidriges Verhalten zurückzuführen ist, sie also letztlich selbst den Grund für den Widerruf der Betriebserlaubnis geschaffen hat.

(2) Es besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der Betriebserlaubnis im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Es liegen über das allgemeine öffentliche Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände hinausgehende besondere Umstände vor, die ausnahmsweise ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen, schon vor dem rechtskräftigen Abschluss der Hauptsache zulässigen Vollziehung begründen. Denn die durch die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin gefährdeten Rechtsgüter der in der Prostitutionsstätte tätigen Sexarbeitenden, insbesondere ihr Leib, Leben und ihre Freiheit, sind in hohem Maße schutzwürdig. Eine weitere Gefährdung dieser Rechtsgüter für die Dauer eines – voraussichtlich mehrjährigen – gerichtlichen

Verfahrens kann nicht hingenommen werden. Beachtliche private Nachteile, die dieses öffentliche Interesse überwiegen könnten, hat die Antragstellerin nicht vorgetragen. Ihre wirtschaftlichen Interessen müssen demgegenüber zurückstehen.

Dem besonderen Vollzugsinteresse steht nicht entgegen, dass der Antragsgegnerin die die Unzuverlässigkeit begründenden Umstände überwiegend bereits seit Dezember 2021 bekannt sind, sie aber den Betrieb der Prostitutionsstätte zunächst weiter ermöglicht hat und den Sofortvollzug des Widerrufs der Betriebserlaubnis erst mit dem Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2023 angeordnet hat. Selbst bei einer langjährigen Duldung der ungenehmigten Nutzung wäre die Antragsgegnerin nicht gehindert, ihr Verhalten zu ändern und nun dagegen einzuschreiten (vgl. zu einer baurechtlichen Nutzungsuntersagung OVG Hamburg, Beschl. v. 22.5.2000, 2 Bs 55/00, juris Rn. 13). Ein schutzwürdiges Vertrauen der Antragstellerin darauf, dass sie die Betriebserlaubnis trotz des Widerrufs bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens weiter ausnutzen kann, besteht nicht.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO.

3. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG. Sie orientiert sich an Ziffer 54.2.1 des Streitwertkataloges 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, denn die Bedeutung des Widerrufs einer Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte ist mit der Bedeutung einer Gewerbeuntersagung vergleichbar. Da dem Gericht weder der erzielte noch der erwartete Jahresgewinn der von der Antragstellerin betriebenen Prostitutionsstätte bekannt ist, legt es den Mindestbetrag von 15.000 Euro zugrunde. Dieser Betrag war im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes nicht nach Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges 2013 zu halbieren, weil die Antragstellerin eine (zeitweise) Vorwegnahme der Hauptsache begehrt hat. Denn im Falle des Obsiegens wäre sie für den Zeitraum bis zum Ende der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage (vgl. § 80b VwGO) so gestellt worden wie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache. Die Entscheidung wäre insoweit endgültig gewesen, weil sich die Fortführung des Betriebs der Prostitutionsstätte, die letztlich erstrebt wird, für den betroffenen Zeitraum nicht mehr hätte rückgängig machen lassen, wenn die Antragstellerin im Hauptsacheverfahren unterliegen sollte.